



VERFÜGUNG

vom 21. März 2000

Wald. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2555/1994 wurde die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Wald genehmigt. Am 6. Dezember 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Wald eine Änderung des Zonenplans. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. Februar 2000 und des Bezirksrates Hinwil vom 3. Februar 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. Februar 2000 ersucht die Gemeinde Wald um Genehmigung der Vorlage.

Die Zonenplanänderung umfasst die Umzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 7902 und 7911 von der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3 bzw. Kernzone KI in die Zone für öffentliche Bauten OeB an der Elbastrasse/Tösstalstrasse. Damit soll die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des im Rahmen eines Wettbewerbes hervorgegangenen Schulsporthallenprojektes geschaffen werden. Die Umzonung entspricht den Voraussetzungen gemäss § 60 Abs. 1 PBG.

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über Wald (WaG) bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung. Mit Verfügung vom 31. Januar 2000 des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) der Volkswirtschaftsdirektion wurde die Rodung gestützt auf Art. 5 WaG bewilligt. Die mit RRB Nr. 3516/1985 genehmigten Waldabstandslinien im Bereich der beiden Grundstücke Kat.-Nrn. 7902 und 7911 (Ergänzungsplan Nr. 9, Burg/Oberwis) sind sachgerecht erst nach Abschluss des Baubewilligungs- und Rodungsverfahrens den neuen Verhältnissen anzupassen. Unter dieser Voraussetzung steht der Genehmigung nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wald am 6. Dezember 1999 festgesetzte Änderung des Zonenplans wird genehmigt.
- II. Die mit RRB Nr. 3516/1985 genehmigten Waldabstandslinien im Bereich der Grundstücke Kat.-Nrn. 7902 und 7911 sind im Sinne der Erwägungen nach Abschluss des Baubewilligungs- und Rodungsverfahrens den neuen Verhältnissen anzupassen.
- III. Die Gemeinde Wald wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Wald (unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 21. März 2000
000284/Oca/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

